

Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung / Notwendige steuerliche Korrekturen (Schluß)

Der Reichsfinanzhof macht hierbei keinen Unterschied zwischen Istumsätzen (Geldeingängen) und Sollumsätzen (Warenlieferungen bzw. ausgeführten Leistungen). In der Literatur der Steuerverwaltungsbehörden wird dieses Verhalten des Reichsfinanzhofs stark kritisiert, und es dürfte hierüber vielleicht auch noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Für die Uhrmacher ist die Frage nur von untergeordneter Bedeutung, da sie selten größere Außenstände haben, sich also der Istumsatz mit dem Sollumsatz meist ungefähr deckt.

Wegen des Fehlens von Berichtigungsmöglichkeiten beim Übergang zu geordneter Buchführung von bisherigen Gewinnerschätzungen haben in diesen Fällen die Anfangsbilanzen erhöhte Bedeutung. Die Finanzbehörden kontrollieren deshalb sehr streng, ob die in die erste Bilanz eingestellten Vermögenswerte nicht zu hoch sind und dadurch Einkommensteile unversteuert bleiben. Bei Aufstellung derartiger Anfangsbilanzen muß infolgedessen besonders sorgfältig vorgegangen werden.

Ergeben sich bei einem Vergleich der Anfangsbilanz mit früheren Vermögensaufstellungen wesentliche Differenzen, die darauf schließen lassen, daß die bisherigen Gewinnerschätzungen zu niedrig lagen (entweder weil die zugrunde gelegten Umsätze

nicht stimmen, oder weil die angenommenen Richtzahlen zu niedrig waren), so haben die Finanzämter die Verpflichtung, jeweilig zu prüfen, ob nicht hinsichtlich der Vorjahre die Voraussetzungen für Berichtigungsveranlagungen nach § 222 AO. gegeben sind. Bejahendenfalls sind solche Berichtigungen durchzuführen. Eventuelle Differenzen durch Korrektur des ersten Buchgewinns auszugleichen, hat der Reichsfinanzhof abgelehnt.

Härteausgleich

Die beim Übergang zu geordneter Buchführung notwendigen steuerlichen Korrekturen können sich sowohl zugunsten als auch zu Ungunsten der Steuerpflichtigen auswirken. Bei den Uhrmachern werden infolge der Vergrößerung der Warenlager die Hinzusetzungen die Kürzungen im allgemeinen übersteigen, die Korrekturen also zu einer Erhöhung des ersten Buchgewinns führen. Unter Umständen können sich hierdurch erhebliche Steuerbelastungen ergeben, da neben der Einkommen- auch die Gewerbesteuer beeinflusst wird. Nach einer Anweisung des Reichsministers der Finanzen bestehen keine Bedenken, größere diesbezügliche Steueranforderungen durch Gewährung von Stundung auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. (I/1844)

Gewinn- und Verlustberechnung

Ermittlung der Rohgewinnspanne wichtig

Das Prüfungswesen der Steuerbehörden hat in den letzten Jahren eine erhebliche Verfeinerung erfahren. Die Betriebsprüfer begnügen sich heute nicht mehr damit, die einzelnen Buchungen schematisch mit den vorhandenen Belegen abzustimmen bzw. die Additionen nachzurechnen, sondern sie legen vor allen Dingen Wert darauf, aus den Buchergebnissen und den Zahlenverhältnissen untereinander Rückschlüsse zu ziehen. So ermittelt man neuerdings fast immer den Rohgewinnsatz des Betriebes. Da nämlich — zumindest in den einzelnen Gegenden — die Verkaufspreise ziemlich übereinstimmen und da andererseits die Warenbeschaffungskosten nur selten wesentlichere Abweichungen zeigen, bewegen sich die Rohgewinnspannen ähnlich gelagerter Betriebe fast immer auf ungefähr gleicher Basis. Natürlich wird es hin und wieder auch Abweichungen geben; sie sind schon durch das Verhältnis zwischen dem Verkaufs- und dem Reparaturgeschäft sowie dadurch bedingt, welche Waren hauptsächlich umgesetzt werden. Diese Schwankungen halten sich aber allgemein in einem gewissen engbegrenzten Rahmen. — Ein Vergleich der Rohgewinnsätze ist also eines der sichersten Hilfsmittel zur Prüfung, ob sich der Betrieb in normalen Grenzen bewegt.

Soweit eine doppelte Buchführung vorliegt, ergeben sich bei der Feststellung des Rohgewinnes keine Schwierigkeiten, da derselbe in der Gewinn- und Verlustrechnung zwangsläufig erscheint. Bei der einfachen Buchführung trifft das jedoch nicht zu, denn diese beschränkt sich bei ihrer Gewinnermittlung darauf, mit Hilfe des Vermögensvergleichs unter Hinzurechnung der Privatentnahmen sowie Abrechnung der Privateinlagen das Reingewinnergebnis auszuweisen. Der Betriebsinhaber kennt also nur diese Zahl. Wird nun bei einer Betriebsprüfung von dem Finanzbeamten der Rohgewinn errechnet, so stellt der ermittelte Betrag für den betreffenden Geschäftsmann etwas völlig Neues dar, das er nur selten sofort ganz zu erfassen und zu übersehen vermag. Das kann aber für ihn zu großen Nachteilen führen, da wie bereits gesagt, gerade aus den Rohgewinnergebnissen oft wichtige Schlußfolgerungen gezogen werden.

Auch für den Betriebsinhaber, der sich in seinem Geschäft mit einfacher Buchführung begnügt, ist es deshalb wichtig, den im Geschäftsjahr durchschnittlich erzielten Rohgewinn selbst zu ermitteln und ihn mit den Ergebnissen anderer Betriebe bzw. mit den steuerlichen Richtzahlen oder mit sonstigem veröffentlichten statistischen Material zu vergleichen.

Derartige Vergleiche liegen übrigens nicht nur im steuerlichen Interesse, sondern geben auch in wirtschaftlicher Hinsicht einen guten Überblick darüber, ob die Geschäftsentwicklung

im Rahmen der allgemeinen Entwicklung liegt, oder ob Abweichungen vom Üblichen bestehen.

Die Möglichkeit, bei einfacher Buchführung eine den Roh- und Reingewinn ausweisende Gewinn- und Verlustberechnung aufzumachen, ist durchaus gegeben. Das hierfür notwendige Schema sieht wie folgt aus:

Einnahmen aus Warenverkauf	RM
Sonst.Geschäftseinnahmen (Dividende, Bonus usw.)	RM
Warenbestand am Jahresschluß	RM
Außenstände aus Warenverkauf am Jahresschluß	RM
Warenschulden am Jahresanfang	RM
	RM
Wareneinkauf lt. Kassenbuch	RM
Warenbestand am Jahresanfang	RM
Außenstände aus Warenverkauf am Jahresanfang	RM
Warenschulden am Jahresschluß	RM
	RM
Rohgewinn aus Warenverkauf	RM
Einnahmen aus Werkstattarbeit	RM
Bestand an Ersatzteilen usw. am Jahresschluß	RM
Außenstände aus Werkstattarbeit am Jahresschluß	RM
Offene Rechnungen für Ersatzteile am Jahresanfang	RM
	RM
Ausgaben f. Ersatzteile	RM
Ausgaben f. Gehilfenlöhne bzw. Heimarbeiter, soweit auf die Werkstatt entfallend (produktive Löhne)	RM
Bestand a. Ersatzteilen am Jahresanfang	RM
Außenstände a. Werkstattarbeit am Jahresanfang	RM
Offene Rechnungen für Ersatzteile am Jahreschluß	RM
	RM
Rohgewinn aus Werkstattarbeit	RM
Gesamtrohgewinn	RM